



1. Form

1.1. Gesellschaft

Der Senectas-Fonds ist keine eigene Gesellschaft und keine Stiftung, sondern ein soziales Engagement der Senectas GmbH.

Senectas GmbH und der Senectas-Fonds sind keine gemeinnützigen Organisationen und deshalb nicht von der Steuerpflicht befreit. Eine Spende zugunsten des Senectas-Fonds ist in der Steuererklärung des Spenders nicht als Spende abzugsfähig. Senectas macht auf diesen Umstand bei allen Spendenaufrufen aktiv aufmerksam.

1.2. Grundlage

Der Senectas-Fonds ist ein Konto innerhalb der Bilanz der Senectas GmbH, auf welches Spender einzahlen können. Der Saldo dieses Kontos wird zweckgebunden eingesetzt. Die Zweckbindung ist erfüllt, wenn das vorliegende Reglement in seiner aktuellen Version eingehalten wird.

Die durch Spender einbezahlten Gelder werden zum Zeitpunkt der Einzahlung als Umsatz der Senectas gebucht und damit im Geschäftsjahr der Einzahlung versteuert. Eine Doppelversteuerung wird verhindert, indem beim Einsatz der Gelder nur die Nettoeinnahmen exklusive Beitrag aus dem Senectas-Fonds als Umsatz gebucht werden.

2. Zweck

- 2.1. Senectas bietet eine Palette von Dienstleistungen an, welche vor allem auch für Menschen interessant und hilfreich sind, die sich die Dienste der Senectas trotz bereits moderater Preise nicht leisten können. Der Senectas-Fonds unterstützt solche Menschen durch die Übernahme eines Teils der Kosten der Leistungen von Senectas.
- 2.2. Der Senectas-Fonds wird über Spendengelder finanziert.
- 2.3. Der operative Leiter legt die Verwendung der Spendengelder fest und bearbeitet die daraus entstehenden Aufträge und Projekte. Er hält sich dabei an das vorliegende Reglement.
- 2.4. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Einhaltung des vorliegenden Reglements.

3. Hilfsberechtigte Personen, Kriterien

- 3.1. Entweder dauerhafte Hilfe aufgrund der schwierigen Vermögenssituation
 - Bestehender Anspruch auf Ergänzungsleistungen:
Aktueller Bezug von Ergänzungsleistungen über das zuständige Amt für Sozialleistungen oder bestehende Voraussetzungen, um einen Antrag für Ergänzungsleistungen zu stellen
- 3.2. Oder lebenslange Hilfe aufgrund einer behördlichen Massnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, sofern Senectas als Beistandschaft eingesetzt ist
 - Personen, für welche eine Beistandschaft verfügt wird
- 3.3. Oder vorübergehende Hilfe aufgrund einer sehr belastenden sozialen Situation
 - Versterben oder schwerwiegende Erkrankung des Lebenspartners, Überforderung mit der Situation, fehlende Nachkommen, fehlende Hilfe aus dem privaten Umfeld
 - Plötzliche räumliche Trennung eines Paares aufgrund der Einweisung des Lebenspartners in ein Pflegeheim, damit verbundene nötige Reorganisation des täglichen Ablaufs
 - Unerwarteter Ausfall des einzigen Menschen, der sich bisher um die zu unterstützende Person gekümmert hat, Fehlen einer Alternative, schnell eintretende Überforderung mit der Situation

4. Kostenbeteiligung durch den Senectas-Fonds

Grundsatz:

Die Übernahme einer Kostenbeteiligung durch den Senectas-Fonds macht nur Sinn, wenn der Auftrag langfristig unterstützt werden kann.

Der Senectas-Fonds führt eine rollende Liste der unterstützten Aufträge und deren monatlichen Kosten. Ein neuer Auftrag mit Kostenbeteiligung durch den Senectas-Fonds wird nur angenommen, wenn die bestehenden Aufträge durch den beim Entscheid zur Übernahme aktuellen Saldo für die nächsten 12 Monate abgedeckt werden können.

4.1. Assistenzpaket KOMFORT

Senectas verfügt über 3 Assistenzpakete (BASIS, KOMFORT, PREMIUM). Das Assistenzpaket KOMFORT deckt den Bedarf der berechtigten Personen ideal ab.

Preis pro Monat gemäss Leistungskatalog Senectas	CHF	260.00
./ 10% Ermässigung durch Senectas	- CHF	26.00
./ 60% Kostenbeteiligung durch Senectas-Fonds pro Monat	- CHF	156.00
./ Flexible Kostenbeteiligung durch Senectas-Fonds pro Monat, nach Absprache mit dem Kunden bis zu 20%	- CHF	52.00
= Pflichtanteil durch Kunden pro Monat, 10% der Kosten	= CHF	26.00
= Kostenbeteiligung durch Senectas-Fonds pro Jahr:	zwischen CHF	1 872.00
	und CHF	2 496.00

Erläuterung:

Der Senectas-Fonds trägt je nach Möglichkeiten des Kunden pro Monat CHF 156.00 bis CHF 208.00.

Der Kunde bezahlt je nach Möglichkeiten pro Monat CHF 26.00 bis CHF 78.00.

4.2. Stellen Antrag Ergänzungsleistungen

Voraussetzung: der Kunde erfüllt grundsätzlich die Kriterien, die zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigen.

Geschätzter Aufwand pro Antrag durch Senectas, 10 Stunden à CHF 120.00	CHF	1 200.00
./ 10% Ermässigung durch Senectas	- CHF	120.00
= Kostenbeteiligung durch Senectas-Fonds pro Antrag	ca. CHF	1 080.00

→ Senectas verrechnet die effektiven Kosten nach Aufwand.

4.3. Betreuung Kunden mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Grundlage: Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist mit einigen administrativen Verpflichtungen verbunden. Zudem bestehen diverse Möglichkeiten zur Unterstützung einzelner Aufwände. Der regelmässige Kontakt mit dem Kunden ist nötig, um den Verpflichtungen zuverlässig nachzukommen, und um weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu erkennen.

Regelmässiger telefonischer Austausch mit dem Kunden, mind. 1 x pro Monat, unentgeltliche Leistung durch Senectas	CHF	0.00
--	-----	------

Jährliche Prüfung/Erneuerung Anspruch, Kostenbeteiligung 100% durch Senectas-Fonds, 1 x pro Jahr	CHF	220.00
--	------------	---------------

Antrag zur Unterstützung einzelner Aufwände, Geschätzter Aufwand pro Antrag durch Senectas GmbH, 4 Stunden à CHF 120.00	CHF	480.00
./ 10% Ermässigung durch Senectas	- CHF	48.00
= Kostenbeteiligung durch Senectas-Fonds pro Antrag	ca. CHF	432.00

→ Senectas verrechnet die effektiven Kosten nach Aufwand.

4.4. Private Beistandschaft

Voraussetzung:

Die KESB erteilt Senectas resp. einer mitarbeitenden Person der Senectas das entsprechende Mandat.

Hintergrund der Kalkulation:

Die Entschädigung für eine private Beistandschaft wird durch den Kanton auf fix CHF 1'700.00 p.a. festgelegt. Es ist jedoch unmöglich, für diesen Betrag den effektiven Anforderungen an eine Beistandschaft professionell gerecht zu werden. Denn eine bebeistandete Person verlangt viel Aufmerksamkeit und einen beträchtlichen Zeitaufwand. Senectas ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, jedoch nur, wenn damit der eigene Anspruch an eine qualitativ gute und sinnvolle Leistung erfüllt werden kann. Hierzu sind im absoluten Minimum 6 Stunden Aufwand pro Monat unbedingt nötig. Senectas rechnet 6 Stunden pro Monat zu einem reduzierten Ansatz von CHF 90.00 (-10%) ab, darübergehende Leistungen übernimmt Senectas vollumfänglich selbst.

Aufwandspauschale pro Monat durch Senectas (Basis = 6 Std à CHF 90.00)	CHF	540.00
./.. 10% Ermässigung durch Senectas	- CHF	54.00
./.. Pflichtanteil durch Kanton resp. bebeistandete Person (= CHF 1'700.00 p.a.)	- CHF	142.00
= Kostenbeteiligung durch Senectas-Fonds pro Monat	= CHF	344.00
= Kostenbeteiligung durch Senectas-Fonds pro Jahr:	CHF	4 128.00

- 4.5. Weitere Projekte, insbesondere vorübergehende Hilfeleistungen aufgrund einer sehr belastenden sozialen Situation, offeriert Senectas dem Kunden entweder pauschal oder nach Aufwand. Die Kostenbeteiligung der Senectas, des Senectas-Fonds und des Kunden wird nach dem Muster gemäss Art. 4.1 (Assistenzpaket) berechnet.

5. Spender

- 5.1. Spender können sowohl Privatpersonen, wie auch Firmen und Stiftungen sein.
- 5.2. Sämtliche Spender werden ins Spendenregister aufgenommen, sofern sie ihre Identität preisgeben und mit der Registrierung einverstanden sind.
Spender, die im laufenden Geschäftsjahr eine Spende geleistet haben, gelten als aktive Spender.
Danach bleiben Sie als passive Spender registriert.
Spender, die in ihrem Testament ein Legat zugunsten des Senectas-Fonds festgehalten haben, sind lebenslang aktive Spender, sofern Senectas vom Legat Kenntnis hat. Dies trotz der Tatsache, dass die Spendenleistung erst vermerkt, aber noch nicht zur Auszahlung gelangt ist.
- 5.3. Das Spenderregister ist nicht öffentlich. Senectas verpflichtet sich, die Anonymität der Spender sowohl nach aussen wie auch gegenüber den übrigen Spendern zu bewahren.
- 5.4. Aktive und passive Spender werden regelmässig mindestens 2 x pro Jahr mit einem Newsletter detailliert über die Verwendung der Spendengelder informiert. Zwingende Informationen sind:
- Aktueller Saldo des Senectas-Fonds
 - Anzahl Aktionen und total investierte Gelder im laufenden Geschäftsjahr, unterteilt in
 - Assistenzpakete für Personen mit Ergänzungsleistungen
 - Eingereichte und bewilligte Ergänzungsleistungsanträge
 - Beistandschaften
 - Vorübergehende Hilfe aufgrund sozialer Situation
 - Sämtliche Informationen sind aus Datenschutzgründen immer anonymisiert.
- 5.5. Spender haben kein Einsichtsrecht in die Bücher oder Aktivitäten des Senectas-Fonds. Sie haben jedoch die Möglichkeit, über den Aufsichtsrat Anfragen und Anträge zu stellen. Bei der Beantwortung der Anfragen und Anträge ist sowohl der Aufsichtsrat wie auch Senectas an den Datenschutz gebunden.
- 5.6. Die Höhe des Spenderbeitrags ist frei.
- 5.7. Spender erhalten die Möglichkeit, der Senectas Personen zur Unterstützung vorzuschlagen. Senectas berücksichtigt Vorschläge nach Möglichkeit, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

- 5.8. Aktive Spender haben ein Wahl- und Stimmrecht für die Ersatzwahl von Aufsichtsräten. Sie können wählbare Personen vorschlagen und haben 1 Stimme pro CHF 100.00 Spendenbetrag im laufenden Geschäftsjahr. Spender, die im laufenden Jahr weniger als CHF 100.00 einbezahlt haben, erhalten 1 Stimme.
- 5.9. Senectas selbst tritt als Spender auf, indem Senectas jeweils 5% des Umsatzes aus den Senectas-Dienstleistungen (exkl. Leistungen des Bereichs Liegenschaftsverwaltung und Marketing) an den Senectas-Fonds überweist.

6. Operative Leitung

- 6.1. Die operative Leitung des Senectas-Fonds wird durch den Geschäftsführer der Senectas GmbH wahrgenommen.
- 6.2. Die operative Leitung trägt folgende Verantwortung:
 - Buchführung und rollende Liste der unterstützten Aufträge
 - Auswahl, Prüfung und Annahme/Ablehnung von zu unterstützenden Aufträgen
 - Umsetzen der unterstützten Aufträge in üblichem Leistungsumfang der Senectas
 - Akquisition von Spendern
 - Sitzungsleitung/Rapportierung gegenüber dem Aufsichtsrat
 - Newsletter/Informationen an die Spender, mindestens 2 x jährlich

7. Unabhängiger Aufsichtsrat

- 7.1. Der unabhängige Aufsichtsrat besteht aus 3 Personen.
Der erste Aufsichtsrat nach der Gründung des Senectas-Fonds wird durch Senectas zusammengestellt. Ein Ersatz für diese Aufsichtsräte wird nach deren Austritt durch die aktiven Spender gewählt. Zur Wahl braucht es nur das einfache Mehr der eingegangenen Wählerstimmen.
- 7.2. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Gewählte Aufsichtsräte bleiben so lange im Aufsichtsrat vertreten, bis
 - sie entweder aus eigenem Willen zurücktreten,
 - oder durch mehr als 50% der Wählerstimmen zum Rücktritt aufgefordert werden
 - oder sie durch den operativen Leiter + durch die anderen beiden Stiftungsräte einstimmig zum Rücktritt aufgefordert werden.
- 7.3. Die Besetzung des Aufsichtsrates wird auf der Website der Senectas publiziert. Jeder Aufsichtsrat wird dabei mit Namen, Foto und grobem Werdegang vorgestellt. Da es sich beim Senectas-Fonds um keine eigenständige Institution handelt, ist der Aufsichtsrat ein internes Gremium, welches nicht im Handelsregister oder einer anderen öffentlichen Publikation geführt wird.
- 7.4. Der Aufsichtsrat des Senectas-Fonds arbeitet ehrenamtlich.
Einzige Entschädigung ist ein gemeinsames Nachtessen pro Geschäftsjahr, welches durch Senectas finanziert wird (nicht über den Senectas-Fonds).
- 7.5. Im 1. Quartal nach jedem Geschäftsjahr findet eine Aufsichtsratssitzung statt mit folgenden Traktanden:
 - Jahresbericht durch den operativen Leiter
 - Jahresrechnung Senectas-Fonds
 - Prüfung der Einhaltung des Reglements / allenfalls Anpassungen des Reglements
 - Personelle Veränderungen
 - Anträge, Fragen durch Spender

Der operative Leiter hat den Vorsitz und ist für das Protokoll der Aufsichtsratssitzung zuständig. Nach Genehmigung des Protokolls durch den Aufsichtsrat wird dieses zusammengefasst als Bericht den aktiven und passiven Spendern mit dem darauffolgenden Newsletter versendet.

- 7.6. Die Aufgabe des Aufsichtsrates beschränkt sich auf die Abwicklung/Prüfung der Traktanden der Aufsichtsratssitzung. Jeder Aufsichtsrat hat das Recht, auf Verlangen jederzeit die Bücher des Senectas-Fonds einzusehen. Er hat jedoch kein Recht zur Einsicht in die Bücher der gesamten Senectas GmbH. Zudem hat jeder Aufsichtsrat das Recht, eine ausserordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

- 7.7. Um den zweckverbindlichen Einsatz der Fonds-Gelder prüfen zu können, ist der Aufsichtsrat darauf angewiesen, die Identität der unterstützten Personen zu kennen. Der Aufsichtsrat verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen Informationen sowohl während der Amtszeit wie auch danach hochvertraulich zu behandeln.
- 7.8. Stellt der Aufsichtsrat eine Unstimmigkeit der Bücher oder eine Verletzung des Reglements fest, kann er neben der Verwarnung der operativen Leitung nach eigenem Ermessen folgende Konsequenzen festlegen:
 - Anonymisierte Publikation des Verstosses gegenüber den aktiven und passiven Spendern
 - Festlegung eines Betrages aus dem Senectas-Fonds zu Gunsten einer gemeinnützigen Institution
 - Je nach Schwere des Verstosses oder nach Nichteinhaltung der festgelegten Konsequenzen kann der Aufsichtsrat die Situation bis hin zu einer Anzeige eskalieren lassen, oder in letzter Konsequenz die Auflösung des Senectas-Fonds verlangen/bestimmen.

8. Konto Senectas-Fonds, Zahlungseingänge

- 8.1. Spenden im üblichen Umfang versteuert Senectas GmbH als Umsatz aus der Kasse der Senectas.
- 8.2. Bei grossen Spendeneingängen ab CHF 10'000.00 hat Senectas das Recht, die anfallenden Steuern für diesen Eingang aus dem Senectas-Fonds zu zahlen. Begründet ist dies, da die Senectas beim Eingang z.B. eines hohen Legats ansonsten in eine finanziell schwierige Lage kommen kann. Der Jahresumsatz wird damit stark verfälscht, da die Spende durch die Zweckbindung über mehrere Jahre blockiert sein kann.
- 8.3. Reichen die bestehenden Mittel des Senectas-Fonds nicht für die Weiterführung von unterstützten Aufträgen aus, entscheidet Senectas, wie mit der Situation umzugehen ist. Führt Senectas die Mandate unverändert weiter und trägt damit die Kosten der Weiterführung, kann Senectas die entstandenen Auslagen dem Senectas-Fonds nachbelasten, sobald wieder genügend flüssige Mittel im Senectas-Fonds bestehen.
- 8.4. Erreicht der Senectas-Fonds z.B. durch ausserordentlich hohe und gleichzeitig viele Legate unerwartet einen Saldo, der auch langfristig unmöglich gegen zweckgebundene Leistungen verrechnet werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat und Senectas gemeinsam, was mit den bereits als Umsatz versteuerten Mitteln geschehen soll. Werden in einem solchen Fall Gelder zweckfremd verwendet, sind die Spender im Newsletter nachträglich angemessen zu informieren.

9. Datenschutz

- 9.1. Senectas ist dem Datenschutz verpflichtet. Informationen gehen nur an Dritte, wenn diese zum Erhalt eindeutig berechtigt sind und sich hierfür qualifiziert ausweisen können.
- 9.2. Die Spender des Senectas-Fonds haben keine Berechtigung zur Einsicht jeglicher Kundendaten.
- 9.3. Der Aufsichtsrat ist darauf angewiesen, die Identität der unterstützten Personen zu kennen. Er hat jedoch keine Einsicht in detaillierte Informationen und Dokumente der unterstützten Personen. Der Aufsichtsrat verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen Informationen sowohl während der Amtszeit wie auch danach hochvertraulich zu behandeln.
- 9.4. Senectas ist gegenüber dem Aufsichtsrat verpflichtet, Auskunft über das Konto und die Verwendung der Gelder des Senectas-Fonds zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat kein Recht, den wirtschaftlichen Erfolg der gesamten Senectas GmbH einzusehen/zu kontrollieren.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Dieses Reglement ist durch den Aufsichtsrat des Senectas-Fonds genehmigt.
- 10.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglementes müssen durch die Aufsichtsratssitzung beschlossen und protokolliert werden.
- 10.3. Anwendbar ist schweizerisches Recht.
- 10.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Reglement ist CH-4053 Basel.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieses Reglements ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Reglements im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Reglements-lücken.
- 10.6. Dieses Reglement wird über die Website der Senectas GmbH veröffentlicht. Potenzielle Spender können dadurch nachvollziehen, wofür ihre Spende eingesetzt wird und welches Organ die korrekte Verwendung der Spendengelder kontrolliert.